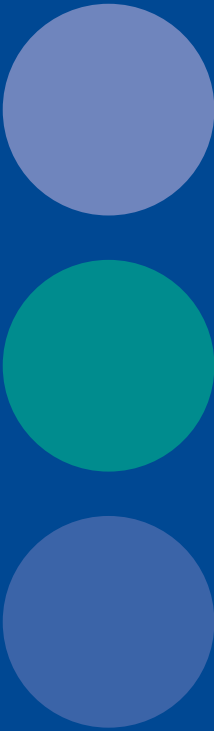


313-003

DGUV Grundsatz 313-003



**Grundanforderungen an
spezifische Fortbildungs-
maßnahmen als Bestandteil
der Fachkunde zur Durch-
führung der Gefährdungs-
beurteilung bei Tätigkeiten
mit Gefahrstoffen**

kommmit**mensch** ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen und Bildungseinrichtungen dabei unterstützen eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind. Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Gefahrstoffe des Fachbereichs
Rohstoffe chemische Industrie der DGUV

Ausgabe: November 2018

DGUV Grundsatz 313-003
zu beziehen bei Ihrem zuständigen
Unfallversicherungsträger oder unter
www.dguv.de/publikationen

Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Anforderungen an die Fachkunde	6
2 Ausbildung	7
2.1 Allgemeines	7
2.2 Aufbau	7
2.3 Umfang der Fortbildung	12
2.4 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme	15
Abkürzungsverzeichnis	16
Anhang 1	
Muster einer Teilnahmebescheinigung	17
Anhang 2	
Zu berücksichtigende Literatur in der jeweils aktuellen Fassung	20

Vorbemerkung

Die in diesem DGUV Grundsatz 313-003 dargestellten Anforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen stellen Empfehlungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger dar.

Durch diesen Grundsatz wird nicht ausgeschlossen, dass die erforderliche Kompetenz für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffrecht auch auf andere Art und Weise vermittelt werden kann.

Dieser Grundsatz beschreibt die Grundanforderungen an spezifische Fortbildungsmaßnahmen als Bestandteil der „Fachkunde zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“. Dieser Grundsatz gilt nicht für den Erwerb der Fachkunde zur Durchführung von Gefahrstoffmessungen am Arbeitsplatz.

1 Anforderungen an die Fachkunde

Gemäß Gefahrstoffverordnung darf die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, hat er sich fachkundig beraten zu lassen.

Die Fachkunde setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, zum einen aus der beruflichen Qualifikation und zum anderen aus spezifischen fachlichen Kompetenzen.

Die berufliche Qualifikation setzt eine entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit voraus.

Die Vervollständigung der spezifischen fachlichen Kompetenzen wird durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen erworben.

Die notwendigen Kompetenzen sind abhängig von der Art und Komplexität der zu beurteilenden Tätigkeiten sowie vom Umfang und der Qualität der bestehenden Vorinformationen (z. B. Handlungsempfehlungen, Branchenlösungen).

Die Fachkunde muss nicht in einer Person vereinigt sein.

2 Ausbildung

2.1 Allgemeines

Die spezifischen fachlichen Kompetenzen werden in Fortbildungsveranstaltungen vermittelt¹⁾. Die Fortbildung kann modular aufgebaut werden und soll in der Regel zwei Jahre nach Beginn abgeschlossen sein.

Pro Tag sollen nicht mehr als acht Lehreinheiten durchgeführt werden. Eine Lehreinheit entspricht 45 Minuten.

2.2 Aufbau

Die Mindestanzahl der Lehreinheiten für Personen ohne spezifische Vorkenntnisse im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie im Gefahrstoffrecht beträgt 48 Lehreinheiten (LE). Für die Module 1-10 sind in Tabelle 1 Richtwerte angegeben.

Die Reihenfolge der Module und einzelner Inhalte kann variiert und kombiniert werden, solange der Gesamtumfang und der Kompetenzerwerb gewährleistet ist. Die Anzahl der Lehreinheiten der einzelnen Module ist nicht verbindlich, sondern stellt eine Orientierung dar. Sie kann je nach Branche und Zielgruppe angepasst werden.

¹⁾ Die spezifischen fachlichen Kompetenzen können auch im Rahmen einer einschlägigen Berufsausbildung oder eines einschlägigen Studiums erworben werden, wenn der Umfang und Inhalt den Vorgaben des DGUV Grundsatzes 313-003 nachweislich entspricht.

Tabelle 1 Umfang der Lehreinheiten (LE)

Modul	Thema	LE
1	Rechtsgrundlagen	2
2	Informationsermittlung – Gefährliche Stoffe und Gemische	6
3	Informationsermittlung – Tätigkeiten	6
4	(Gefährdungs-) Beurteilung	8
5	Schutzmaßnahmen – STOP	8
6	Gefahrstoffmanagement (Wirksamkeitskontrolle und Dokumentation)	4
7	Arbeitsmedizinische Vorsorge	2
8	Betriebsstörungen/Notfallmanagement	4
9	Lagerung und innerbetrieblicher Transport	6
10	Lernerfolgskontrolle	2
	Summe	48

Folgende Kompetenzen sind in den jeweiligen Modulen zu vermitteln:

Modul 1 – Rechtsgrundlagen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen den Aufbau des Gefahrstoffrechts und die Einbindung in das deutsche Arbeitsschutzrecht und das europäische Rechtssystem.

Sie kennen den unterschiedlichen rechtlichen Status von EU-Regelungen, Gesetzen, Verordnungen, Regeln, Informationen und Normen.